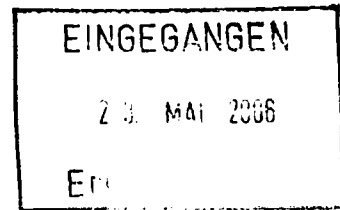




Ø 77



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

3. :

2,

4.

2,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Chr. Momberger & Koll.,
61145 Friedberg, Az: 12002 mo/fa
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerium des Innern, ds. vertr. d. d.
Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Karlsruhe -,
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 2397841-423

- Beklagte -

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf, Az: 2397841-423

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 10. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Kühnel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 17. Mai 2006

für R e c h t erkannt:

1. Soweit die Klagen zurückgenommen wurden (Art. 16 a GG), wird das Verfahren eingestellt.
2. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern in Bezug auf Afghanistan die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.12.1998 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht (Nrn. 2, 3, 4).

3. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die Kläger tragen 1/3 der außergerichtlichen Kosten der Beklagten, die Beklagte 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Kläger. Im Übrigen tragen die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

TATBESTAND

Der Kläger zu 1 (im Folgenden: der Kläger), ein am .1967 in Kabul/Afghanistan geborener afghanischer Staatsangehöriger hinduistischer Religions- und Volkszugehörigkeit, beehrt ebenso wie seine 1970 geborene Ehefrau und die gemeinsamen 1993 und 1995 geborenen Töchter, die Klägerinnen zu 2 bis 4, die ebenfalls Hindus sind, nach Zurücknahme der Klagen auf Anerkennung als Asylberechtigte die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG, hilfsweise des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG, sowie die Aufhebung einer Abschiebungsandrohung.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben im Oktober 1998 über den Luftweg ins Bundesgebiet ein.

Am 16.10.1998 beehrten sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Bei ihrer persönlichen Anhörung am 10.11.1998 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) machten die Kläger zu 1 und 2 im Wesentlichen folgende Angaben: Sie seien auf dem Luftweg eingereist. Sie seien Hindus und als solche von den Mudjaheddin, später von den Taleban geschlagen und auf der Straße belästigt worden. Die Taleban hätten die Klägerin zu 2 auch zur Körperverhüllung gezwungen und sie zweimal auf der Straße gepeitscht, weil ein Bein/Fuß zu sehen gewesen sei. Auch Ihre Toten hätten sie nicht verbrennen dürfen. Politisch hätten sie sich nicht betätigt.

Mit Bescheid vom 15.12.1998 lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs.1 AuslG nicht vorliegen (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG ebenfalls nicht gegeben sind (Nr. 3). Gleichzeitig forderte das Bundesamt die Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, im Falle einer Klageerhebung innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihnen

für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Afghanistan an (Nr. 4). Der Bescheid wurde am 23.12.1998 zugestellt.

Am 04.01.1999 haben die Kläger Klagen erhoben, mit denen sie nach zwischenzeitlichem Ruhen des Verfahrens von Januar 2001 bis Juli 2003 nach Klagrücknahmen zu Art. 16 a GG in der mündlichen Verhandlung zuletzt beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.12.1998 in Nrn. 2, 3 und 4 zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG vorliegen;

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung haben sie sich auf ihre Angaben beim Bundesamt bezogen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides,

die Klagen abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Eine am 1.12.2002 im Bundesgebiet geborene weitere Tochter bzw. Schwester der Kläger hat am 11.08.2004 ebenfalls Asyl beantragt und nach Erfolglosigkeit dieses Antrags (Bundesamtsbescheid vom 10.09.2004) Klage erhoben (VG Karlsruhe - A 10 K 12049/04 -), über die ebenfalls am 17.05.2006 verhandelt und entschieden wurde.

Hinsichtlich des übrigen Vorbringens der Beteiligten sowie der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf die gewechselten Schriftsätze, den Inhalt der beigezogenen Behördenakten, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung sowie die den Klägern mitgeteilten und zum Gegenstand der Verhandlung gemachten Erkenntnismittel verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Soweit die Klagen zurückgenommen worden sind (Art. 16 a GG), war das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Soweit sie nicht zurückgenommen wurden, konnte das Gericht in Abwesenheit eines Vertreters der Beklagten sowie des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten über die Klagen verhandeln und entscheiden, da von der Beklagten auf die Einhaltung der Ladungsfrist und vom Bundesbeauftragten auf die Förmlichkeiten der Ladung überhaupt verzichtet wurde.

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind nach Teilrücknahme nur noch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG, hilfsweise nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Nach der maßgebenden Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG) war der Streitgegenstand insoweit neu zu bestimmen. Denn mit Außerkrafttreten des Ausländergesetzes am 01.01.2005 und gleichzeitig mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes wurde § 51 Abs. 1 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG und § 53 AuslG durch § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ersetzt (vgl. Art. 1 u. 15 Abs. 3 Nr. 1 ZuwandG). Da das Bundesamt infolge der Klageerhebung und der dadurch gem. § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG bewirkten Hinausschiebung der maßgebenden Sach- und Rechtslage verpflichtet ist, die Rechtmäßigkeit seines Bescheides bis zur gerichtlichen Entscheidung fortlaufend unter Kontrolle zu halten, müsste es heute feststellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 oder Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die insoweit zulässigen Klagen sind mit dem nach Teilrücknahme verbleibenden Hauptantrag begründet. Den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu (§ 113 Abs. 5 VwGO). Denn ihnen drohen bei einer unterstellten Rückkehr nach Afghanistan landesweit mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren, die ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG begründen.

Nach § 60 Abs.1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559 - Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (Satz 1). Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (Satz 2). Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (Satz 3). Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern Staat, Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (Satz 4).

Die Bestimmung des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG gibt - ebenso wie der bisherige § 51 Abs. 1 AuslG - das Refoulement-Verbot des Art. 33 Abs. 1 GFK wieder. Das Bundesverwaltungsgericht hatte deshalb bereits zu § 51 Abs. 1 AuslG entschieden, dass die Vorschrift so auszulegen und anzuwenden ist, dass die Begriffe des Flüchtlings im Sinne der Art. 1 A Nr. 2, Art. 33 GFK und dem des von politischer Verfolgung Bedrohten im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG übereinstimmen (BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, BVerwGE 95, 42 m. w. N.). Auch und gerade mit Blick auf die nunmehr in § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG aufgenommene ausdrückliche Verweisung auf die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention ist an dieser Rechtsprechung

unverändert festzuhalten (BVerwG, Urt. v. 08.02.2005, DVBl 2005, 982). Eine wesentliche Rechtsänderung gegenüber der Vorläuferregelung des § 51 Abs. 1 AuslG dürfte lediglich insoweit eingetreten sein, als als Voraussetzung staatlicher Verfolgung - etwa in Bürgerkriegsgebieten - im Hinblick auf § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG nicht mehr auf die effektive Gebietsgewalt des Staates abzustellen sein dürfte (so noch BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 a. a. O.), sondern unter bestimmten Umständen auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann. Hiervon abgesehen ist weiter davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des anzuwendenden Prognosemaßstabs, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art. 16 a Abs. 1 GG übereinstimmen (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl. 1992, 843).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen durch seinen Heimatstaat oder durch Maßnahmen Dritter, die diesem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen (z. B. seine Ethnie oder Volkszugehörigkeit), gezielt Rechtsgutverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität und Schwere aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschl. v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315, 333 ff.).

Als derartige Rechtsgutverletzungen kommen zunächst Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen der physischen (Bewegungs-)Freiheit in Betracht. Erheblich sind indes auch etwa Beschränkungen des Rechts auf freie Religionsausübung, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen (BVerfG, Beschl. v. 02.07.1980, BVerfGE 54, 341, 357; B. v. 02.07.1987, BVerfGE 76, 143, 158), wenn der Gläubige mit anderen Worten durch die ihm auferlegten Einschränkungen und Verhaltenspflichten als religiös geprägte Persönlichkeit in ähnlich schwerer Weise wie bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit oder die physische Freiheit in Mitleidenschaft gezogen wird (BVerfG, Urt. v. 25.10.1988, BVerfGE 80, 321, 324 m. w. N. und BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, BVerwGE 120, 16).

Da das Asylgrundrecht auf dem Zufluchtgedanken beruht und von seinem Tatbestand her grundsätzlich den Kausalzusammenhang Verfolgung - Flucht - Asyl voraussetzt (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, BVerfGE 74, 51, 60, sowie Beschl. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344), ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber verfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer politischen Verfolgung bei Rückkehr wird für die Anerkennung des unverfolgt Ausgereisten als asylberechtigt verlangt. Ergibt die rückschauende Betrachtung dagegen, dass der Asylsuchende "vorverfolgt", also bereits verfolgt gewesen oder vor unmittelbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung geflohen ist, so kommt die Asylgewährung regelmäßig nur dann nicht in Betracht, wenn er in seinem eigenen Staat wieder Schutz finden und eine Verfolgungswiederholung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.11.1986, a. a. O., S. 64 ff. u. v. 10.07.1989, a. a. O., S. 344 ff.; BVerwG, Urt. v. 15.05.1990, BVerwGE 85, 139 u. v. 20.11.1990, BVerwGE 87, 152). Dieser herabgestufte Prognosemaßstab setzt aber eine Verknüpfung zwischen erlittener und künftig drohender Verfolgung für die Frage der Schutzgewährung voraus. Eine situationsbedingte Vorverfolgung führt daher nur bei der Gefahr der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung zur Anwendung des herabgestuften Maßstabs. Er ist nur dann anzuwenden, wenn bei einer am Gedanken der Zumutbarkeit der Rückkehr ausgerichteten wertenden Betrachtung ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylbegehren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei Rückkehr des Asylsuchenden mit einem Wiederaufleben der bereits einmal erlittenen Verfolgung zu rechnen ist oder nach den gesamten Umständen das Risiko der Wiederholung einer gleichartigen Verfolgung besteht. Ist die (vermutete) politische Überzeugung oder Gesinnung des Asylsuchenden Anknüpfungspunkt der Verfolgung, ist zu prüfen, ob eine darauf beruhende Vorverfolgung auch unter veränderten politischen Verhältnissen - wie etwa bei einem Regimewechsel - ein Wiederholungsrisiko indiziert (BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, BVerwGE 104, 97).

Mit dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Urt. v. 28.04.2005 - 5a K 4421/03 -, BeckRS 2006 Nr. 20050), dem Verwaltungsgericht Köln (Urt. v. 10.01.2006 - 14 K 6506/03.A -, juris) sowie dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (Urt. v. 17.02.2006 - 7 E 559/05.A[1] -, AuAS 2006, 90) ist der entscheidende Einzelrichter zu der Überzeugung

gelangt, dass für Hindus aus Afghanistan ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG besteht. Im Gegensatz zum VG Gelsenkirchen und zum VG Köln gilt das nicht nur bei Anwendung des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes wegen gleichartiger Vorverfolgung (an deren Gleichartigkeit angesichts der grundlegenden Umwälzungen in Afghanistan nach der Ausreise der Kläger immerhin gezweifelt werden könnte), sondern es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der hierfür erforderlichen Gefährdung (ebenso VG Wiesbaden, a.a.O.), so dass es auf Vorverfolgung nicht ankommt.

Diese Überzeugung des Einzelrichters gründet sich - wie auch beim VG Köln und beim VG Wiesbaden - auf die Feststellungen, die der Sachverständige Dr. M. Danesch bei einer Reise vom 10. bis 26.12.2005 nach Afghanistan getroffen hat, wobei er besonderes Augenmerk auf die Lebenssituation der Hindu- und Sikh-Minderheit in Afghanistan gelegt hat (Feststellungen beim VG Köln offenbar eingeführt durch Vernehmung des Dr. D. als sachverständigem Zeugen in jenem Verfahren und beim VG Wiesbaden als schriftliches Gutachten offenbar vom 13.01.2006; dem entscheidenden Einzelrichter vorliegend und in der mündlichen Verhandlung zum Gegenstand des Verfahrens gemacht als schriftliches „Gutachten zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit im heutigen Afghanistan“ vom 23.01.2006 ohne Adressaten).

Der Sachverständige Dr. Danesch, an dessen Sachkunde und Unparteilichkeit angesichts seines Werdegangs und seiner langjährigen Tätigkeit als Sachverständiger über Afghanistan zu zweifeln kein Anlass besteht, hat in dem genannten Gutachten vom 23.01.2006 im Wesentlichen ausgeführt: Wie er in der Gerichtsverhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln vom 10.01.2006 erklärt habe, habe sich die Gefahrenlage für Hindus bei einer eventuellen Rückkehr nach Afghanistan bedeutend verschärft. Nach den Muslimen seien die Hindus in Afghanistan die größte Glaubensgemeinschaft. Der Islam, der nur das Christentum und das Judentum als weitere „Buchreligionen“ anerkenne, betrachte die Hindus als „Götzendiener“ und „Gottlose“. De facto hätten sie jedoch (früher) eine zentrale Rolle in der Gesellschaft gespielt, da sie eine beherrschende Stellung in der Finanzwelt eingenommen hätten. Auch der größte Teil des Im- und Exports habe in der Hand der Hindus gelegen. So hätten sie unter der Herrschaft der „Kommunisten“ eine Blütezeit und einen Höhepunkt an Macht und

Einfluss erlebt. Dadurch hätten sie den Hass der muslimischen Bevölkerung auf sich gezogen. Beim Einmarsch der Mudjaheddin nach Kabul 1992 sei die gesamte Infrastruktur der Hindu- Gemeinschaften zerstört worden. Der Großteil der einst einflussreichen Minderheit sei aus dem Land vertrieben und enteignet worden. Im heutigen Afghanistan lebten nur noch ca. 1500 bis 2000 Hindus und Sikhs, in Kabul seien es nicht mehr als 1000 bis 1300. Diese wenigen Menschen lebten so gut wie ausschließlich in den ehemaligen Tempelbezirken ihrer Gemeinden, allerdings möglichst verstohlen, um nicht die Aufmerksamkeit der muslimischen Umgebung auf sich zu ziehen. Diese Tempel seien die einzigen Stellen, an die sich ein abgeschobener afghanischer Hindu wenden könne. Die Tempel seien zu Teilen so stark zerschossen, dass sie praktisch nur noch Ruinen darstellten. Ein Wiederaufbau habe bisher nicht stattgefunden. Wenige unzerstörte Räume ohne Türen und Fenster und ohne Einrichtung dienten den Bewohnern als Wohn- und Schlafräume, in denen einige zerfetzte Decken und ein paar Kochstellen die gesamte Ausstattung bildeten. Besonders Frauen und Kinder seien sichtlich von Krankheiten und Mangelernährung gezeichnet. Von in- oder ausländischen Hilfsorganisationen hätten diese Menschen noch nie etwas gesehen. Die Lebensverhältnisse seien durch Armut, Elend und das Fehlen jeglicher Hilfe durch die Regierung oder Hilfsorganisationen gekennzeichnet. Fast alle Männer seien arbeitslos oder Gelegenheitsarbeiter. Die Tempel versuchten ihre Gemeindemitglieder durch Mittel aus Almosen zu unterstützen, doch seien diese sehr gering und retteten die Bewohner kaum vor dem Verhungern. Offensichtlich sei es die Politik der afghanischen Regierung, das Problem zu ignorieren und darauf zu warten, dass sich die Hindu-Frage sozusagen auf „demographische“ Weise von selbst löse, indem die Mischung aus offiziellem Ignorieren, gesellschaftlicher Diskriminierung und kultureller und religiöser Unterdrückung die Hindus zwingt, sich entweder vollkommen anzupassen oder das Land zu verlassen. Die Hindus in Afghanistan seien auch einer expliziten kulturellen Diskriminierung ausgesetzt. In ihrer Religionsausübung würden sie massiv behindert. Die Kinder seien schwer traumatisiert, völlig verängstigt und fürchteten sich, das Gelände ihrer Tempel zu verlassen, um nicht von den muslimischen Kindern drangsaliert und geschlagen zu werden. Bei jungen Mädchen sei die Praxis der Zwangsbekehrung verbreitet und Zwangsverheiratungen seien vorgekommen. Diese Verhältnisse seien in Kabul, Kandahar, Jalalabad und Khost gleich. In den Provinzen, wo regionale Herrscher und Kriegsfürsten das Sagen hätten,

sei die Lage noch schlimmer als in Kabul. Als Fazit ergebe sich, dass die religiös motivierte Verfolgung von Hindus und Sikhs im heutigen Afghanistan asylrelevante Intensität erreiche. Ihre Existenz als eigenständige Minderheit sei akut bedroht. Insbesondere müsse der Einschätzung widersprochen werden, die Regierung Karzai sei in der Lage oder bereit, Schutz vor nichtstaatlicher Verfolgung zu gewährleisten. Insofern könne man für die Hindu- und Sikh-Minderheit von einer nichtstaatlichen wie einer staatlichen oder zumindest doch staatlich sanktionierten Verfolgung sprechen. Die Bedingungen in den Tempeln seien so katastrophal, dass eine Abschiebung bedeute, die Rückkehrer „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen [auszuliefern]“. Dadurch, dass sie ihren Besitz verloren hätten und geflüchtet seien, hätten Exilanten aus Europa bei einer Rückkehr keinerlei Grundlage, sich eine neue Existenz aufzubauen. Die Weiterentwicklung durch jahrelangen Aufenthalt in Europa mache insbesondere für Frauen die psychische Belastung bis hin zu Selbstmordgefährdung immens. Die Männer hätten keine Möglichkeit, den Lebensunterhalt für die Familien zu verdienen. Selbst die Hindu-Gemeinden seien möglicherweise weder bereit noch in der Lage, solche Rückkehr aufzunehmen, die pauschal als „reich“ betrachtet würden.

Mit dem Verwaltungsgericht Wiesbaden (a.a.O.) ist aus diesen Feststellungen nach Auffassung des entscheidenden Einzelrichters zwingend der Schluss zu ziehen, dass erhebliche Teile der moslemischen Bevölkerung Hindus in Anknüpfung an deren religiöses Bekenntnis in einer Weise drangsalieren, dass für diese ein Leben nur unter den erbärmlichsten und menschenunwürdigen Umständen möglich ist und dass die staatlichen Stellen in Afghanistan hiergegen zumindest nichts unternehmen. Andernfalls wäre nicht verständlich, warum sich die Hindus mit diesen Verhältnissen abfinden und „verstohlen“ in ihnen leben. Das kann nur Ausdruck erheblicher Angst vor Repressalien der umgebenden muslimischen Bevölkerung sein. Daraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG vorliegen. Es handelt sich um religiös motivierte Verfolgung, weil die Verfolgungsmaßnahmen darauf gerichtet sind, die Angehörigen der Hindu-Minderheit physisch zu vernichten oder mit vergleichbar schweren Sanktionen wie Austreibung oder Vorenthaltung elementarer Lebensgrundlagen zu bedrohen (vgl. BVerfGE 76, 143, 158ff.).

Die weitere, ebenfalls Hindus betreffende obergerichtliche Entscheidung des OVG Münster (Urt. v. 05.04.2006 - 20 A 5161/04.A -) gibt keine Veranlassung zur Abweichung von vorstehender Beurteilung. Sie betrifft nicht die hier einschlägige Frage des Vorliegens der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 AufenthG für Hindus, sondern die davon auch im Maßstab des Ausmaßes der Bedrohung zu unterscheidende Frage, ob zurückkehrenden Hindus „gleichsam sehenden Auges“ der Tod oder schwerste Verletzungen drohen. Insoweit betont das Gericht selbst, dass „gerade bei den Kriterien der Art und Konkretheit einer Gefahr nachhaltige Unterschiede zwischen Absatz 1 und Absatz 7 - in verfassungskonformer Anwendung - des § 60 AufenthG bestehen“, weshalb einzelne die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bejahende Bescheide des Bundesamts (z.B. Bescheid v. 26.08.2005 - 5150358-423 -) und Gerichtsurteile (z.B. VG Köln, Urt. v. 10.01.2006, a.a.O.) „ohne Bedeutung“ seien. Umgekehrt muss folglich dasselbe gelten.

Es besteht auch kein Anlass, daran zu zweifeln, dass es sich bei den Klägern um Hindus handelt. Sie haben dies bereits bei ihrer Anhörung beim Bundesamt im November 1998 angegeben und auch dem Bundesamtsbescheid lässt sich nicht entnehmen, dass das Bundesamt daran den geringsten Zweifel hatte. Außerdem hat anlässlich der mündlichen Verhandlung eine andere Klägerin afghanischer Staatsangehörigkeit angegeben, die Kläger als Bewohner ihrer Gemeinschaftsunterkunft in Freudenstadt erkannt zu haben; sie bezeichnete sie ausdrücklich als „Hindi“. Das erweist, dass die Kläger auch in ihrer Umgebung sich als Hindus zu erkennen geben und als solche bekannt sind.

Da nichts dafür ersichtlich ist, dass die seit acht Jahren im europäischen Ausland lebenden Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan außerhalb von Tempeln unterkommen könnten - wobei auch dies nach dem Gutachten nicht gesichert ist -, ist es den Klägern nicht zumutbar, angesichts der realen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bestehenden Möglichkeit, einer religiös motivierten Verfolgung ohne staatlichen Schutz ausgesetzt zu sein, nach Afghanistan zurückzukehren.

Da den Klägern somit Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 S. 4 c) AufenthG zuzuerkennen ist, ist der angefochtene Bescheid auch in Nr. 3 (§ 53 AuslG) und Nr. 4

(Abschiebungsandrohung) aufzuheben. Für Nr. 4 liegt das auf der Hand, für Nr. 3 ergibt es sich daraus, dass das Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG grundsätzlich hilfsweise für den Fall erfolgt, dass das weitergehende Begehren auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG keinen Erfolg hat (s. BVerwG, Beschl. v. 30.10.2001 - 1 B 180/01 - [juris] m. w. N.). Da den Klägern Letzteres - heute nach § 60 Abs. 1 AufenthG - zusteht, hätte das Bundesamt über das hilfsweise gestellte Begehren nicht entscheiden dürfen. Zur Vermeidung der Bestandskraft dieser Feststellung ist sie deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit die Klagen Erfolg hatten, und auf § 155 Abs. 2 VwGO, soweit die Klagen zurückgenommen wurden; die Kostenteilung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, wobei das Gericht das klägerische Obsiegen mit 2/3 und die Teilrücknahme mit 1/3 bewertet; das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylVfG).